

Agrarpolitik 2025

Das Wichtigste in Kürze

Version 6
Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen Agrarpolitik 2025	3
Produktionssystembeiträge	
Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	4
Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung	4
Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau	5
Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	5
Beiträge für Pflanzenschutzmittelreduktion im Gemüsebau und den Dauer- und Spezialkulturen	6
Längere Nutzungsdauer von Kühen	7
Phasenfütterung von Schweinen	7
Weidebeitrag	8
Nützlingsstreifen	9
Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau	9
Zusammenfassung aller Änderungen	10

Version 6, Januar 2025

Das vorliegende Dokument wird laufend aktualisiert und überarbeitet.
Die aktuellste Version kann unter www.focus-ap-pa.ch abgerufen werden.

Weitere Informationen

[Produktionssystembeiträge \(PSB\) - BPA-GLP](#)

[Produktionssystembeiträge Ackerbau – Agripedia](#)

[Produktionssystembeiträge Dauerkulturen – Agripedia](#)

[Produktionssystembeiträge Gemüse und einjährige Beeren - Agripedia](#)

Verordnungspaket 2024 (AP22+)

Prämienverbilligung für Ernteversicherungen

- Einführung per 1.1.2025, gesetzlich befristet auf 8 Jahre (2025 – 2032);
- Prämienverbilligung um 30 % für überregionale Trockenheit und Frost;
- Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden über die Versicherer an die Landwirtinnen und Landwirte weitergegeben. Die Prämienverbilligung wird transparent in der Versicherungspolice abgezogen.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

Versicherungsschutz bei Krankheit/Unfall für mitarbeitende Ehepartnerin oder Ehepartner obligatorisch ab 2027, wenn:

- Verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft am 1. Januar des Beitragsjahres;
- unter 65 Jahre alt;
- eigenes Einkommen nicht grösser als CHF 22 050 im Vorjahr;
- Arbeitet regelmässig und beträchtlich mit.

	Mindestanforderungen
Taggeldversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens CHF 100/Tag • Mindestens nach 60 Tagen
Risiko-Vorsorge Tod und Invalidität	<ul style="list-style-type: none"> • Rente von mind. CHF 24 000/Jahr oder • Kapitalleistung von mind. CHF 300 000

Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

- Ab 2028 werden Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) und Vernetzung zusammengeführt zum «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität».

Erinnerung: Änderungen ab 2025

+ 10 % ~~N~~ und P

Suisse-Bilanz

- Streichung des **Fehlerbereichs von + 10 %** beim Stickstoff (N) und Phosphor (P).

Anforderungen für die **Suisse-Bilanz 2024**, die im Jahr **2025 kontrolliert** wird.

Abdrift und Abschwemmung

- **Abdrift:** Kontrolle und Sanktion ab 2025;
- **Abschwemmung:** Kontrollen 2025 und 2026, noch keine Sanktionen.

Biodiversität

- Getreide in weiter Reihe nur noch als regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche (nicht in allen Kantonen);
- Abschaffung der 3.5% BFF auf Ackerfläche.

Budget

- Höhe des Finanzrahmens für Direktzahlungen 2024 für 2025 beibehalten.

Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens

Hauptkulturen der offenen Ackerfläche

200.-/ha OAF

1 000.-/ha OAF

Winterkultur

Max. 7 Wochen zwischen der Ernte der Vorkultur und der Ansaat einer Folge- oder Zwischenkultur

Sommer       Herbst

Sommerkultur

Keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar

Winter       Frühling

Ausnahme
Bei Ernte ab 1. Oktober muss keine Bedeckung angelegt werden.

Ausnahme
Vorbereitende Arbeiten für Streifensaat dürfen vor dem 15. Feb. durchgeführt werden.

Die oben genannten Bedingungen zur Bodenbedeckung müssen auf mindestens **80 % der Flächen**, welche vor dem 1. Oktober geerntet werden, eingehalten werden.

80 %

200.-/ha OAF

1 000.-/ha OAF

Einjähriges Gemüse und Beeren, einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen

Auf dem gesamten Betrieb ist **ganzjährig 70 % der Fläche** mit einer Kultur oder Zwischenkultur belegt.

200.-/ha OAF

600.-/ha

Rebbau

- Mind. 70 % der Fläche** zwischen den Reihen ist ganzjährig bedeckt (spontan oder angesät).
- Ausgenommen davon sind Junganlagen bis zum 3. Standjahr

Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beitrag für eine schonende Bodenbearbeitung

Pfluglose Anbauverfahren

250.-/ha pfluglos bearbeitet

Mulchsaat
 Bodenbearbeitung ohne Pflug

Streifensaat
 Max. 50 % der Bodenoberfläche wird bewegt

Direktsaat
 Max. 25 % der Bodenoberfläche wird bewegt

Min. 60 % der oAF des Betriebes (ohne Bunt- und Rotationsbrachen und Säume auf AF)

■ Pfluglos

■ Mit Pflug

- Kein Pflugeinsatz** zwischen der Ernte der Vorkultur und dem Anlegen der Folgekultur
- Max 1,5 kg Glyphosat, Wirkstoff/ha/Jahr

Keine Beiträge für das Anlegen von:

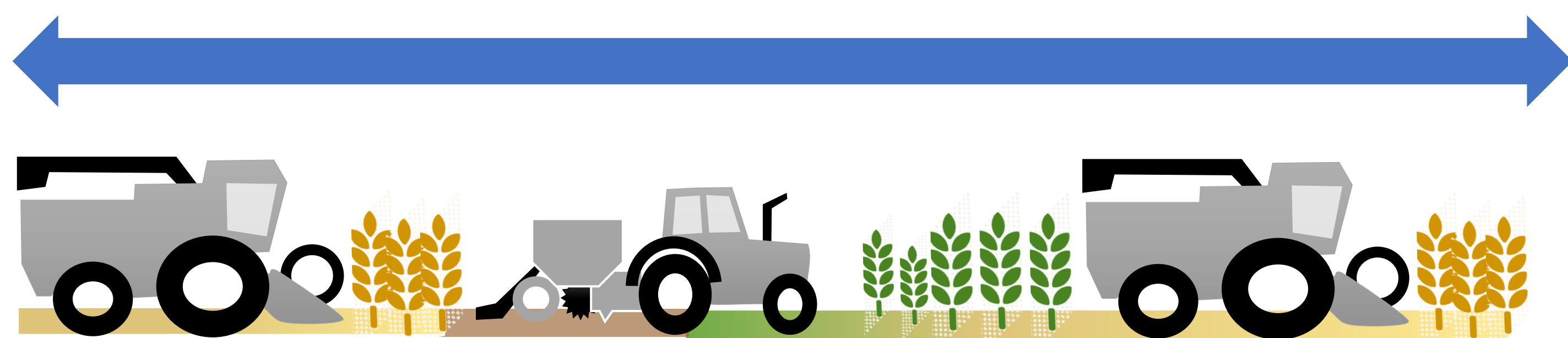
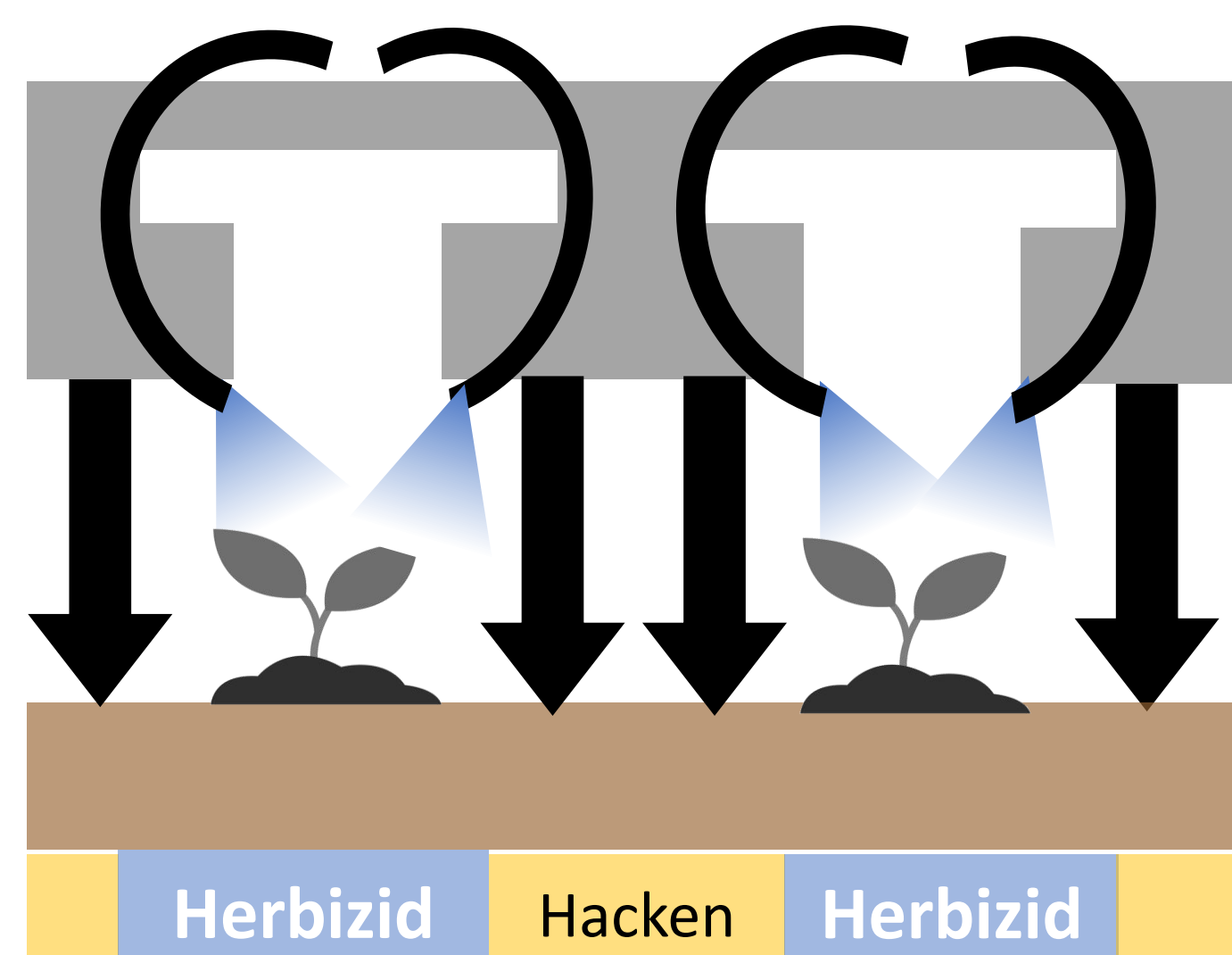
- Kunstwiese mit Mulchsaat
- Zwischenkulturen
- Weizen oder Triticale nach Mais

Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau

Anforderungen

- **Vollständiger oder teilweiser** Verzicht auf Herbizide → Bandbehandlungen auf max. 50 % der Fläche ab der Saat sind erlaubt;
- Einhaltung **auf allen Flächen einer Kultur**;
- Von der Ernte der Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur;



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Raps • Kartoffeln • Freiland-Konservengemüse | <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Hauptkulturen der oAF, inkl. Tabak und Chicorée, |
|--|--|

600.-/ha

250.-/ha

Ausnahme: BFF, Nützlingsstreifen

Bio-Betriebe berechtigt

Neue Ausnahmen

- Einzelstockbehandlungen sind erlaubt
- Zuckerrüben: Flächenbehandlungen sind ab der Saat bis und mit 4-Blatt-Stadium erlaubt (ehem. M1)
- Kartoffeln: Krautvernichtung mit Herbiziden ist erlaubt

Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

Anforderungen

- **Verzicht auf** den Einsatz von **Wachstumsregulatoren, Fungizide, Insektizide** und Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte;



- Einhaltung auf **allen Flächen einer Kultur**;
- Im Raps sind Insektizide basierend auf Kaolin erlaubt;
- Bei der Getreide-Saatgutproduktion sind Ausnahmen möglich;
- Im Kartoffelanbau sind *Bacillus thuringiensis* und Fungizide erlaubt;
- Im Pflanzkartoffel-anbau ist Paraffinöl erlaubt;
- Bio-Betriebe berechtigt.

Keine Beiträge

- Mais
- Soja
- Linsen, Hirse
- Getreide siliert
- Spezialkulturen
- BFF

0.-/ha

Beitragsberechtigte Hauptkulturen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Getreide • Lein • Sonnenblumen • Erbsen, Wicken • Bohnen, Lupinen • Kichererbsen • Mischungen von Getreide oder Leindotter und Leguminosen | <ul style="list-style-type: none"> • Raps • Kartoffeln • Zuckerrüben • Freiland-Konservengemüse |
|--|---|

400.-/ha

800.-/ha

Die Einzelkulturbeiträge für Zuckerrüben wurden von 2100.-/ha auf 2300.-/ha erhöht wenn auf PSM verzichtet wird oder BIO.



Verpflichtungsdauer von **1 Jahr**

Beiträge für die Pflanzenschutzmittel-Reduktion im Gemüsebau und den Spezial- und Dauerkulturen

Beitrag für den Herbizid-Verzicht in den Dauerkulturen und im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau (inkl. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) Ein- und mehrjährige Beeren Permakultur Ein- und mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen Hopfen, Rhabarber, Spargel Einjähriges Freilandgemüse (ohne Konservengemüse) Freilandgemüse unter Tunnel <p>1 000.-/ha</p> <p>Ausnahmen: BFF, Pilze, Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau</p> <p> Bio-Betriebe sind berechtigt</p>	Mehrjährige Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung Gezielte Behandlungen mit Blattherbiziden um den Stock / Stamm sind erlaubt Einzelstockbeh. zwischen den Reihen ist nicht erlaubt <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre in den Dauerkulturen</p>	Einjährige Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Total- oder Teilverzicht (max. 50 % der Fläche, ab Saat) Einzelstockbehandlung ist erlaubt <p> Verpflichtungsdauer 1 Jahr in den einjährigen Kulturen</p>
----------------------	---	----------------------	--	---------------------	---

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im einjährigen Gemüse- und Beerenbau

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Einjährige Freilandgemüse Freilandgemüse unter Tunnel Einjährige Beeren <p>1 000.-/ha</p> <p>Ausnahme: Konservengemüse im Freiland</p> <p> Bio-Betriebe sind berechtigt</p> <p> Verpflichtungsdauer 1 Jahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung Verzicht auf jegliche chemisch-synthetische und auch bio-taugliche Insektizide und Akarizide (PSMV Anhang 1) Mikro- und Makroorganismen sowie Grundstoffe sind erlaubt (PSMV Anhang 1) Pheromone sind erlaubt
----------------------	--	--

Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau <ul style="list-style-type: none"> Kernobst Steinobst und anderes Obst Rebbau Beerenbau <p>1 100.-/ha</p> <p> Bio-Betriebe sind berechtigt</p>	Begrenzter Kupfereinsatz	<ul style="list-style-type: none"> Flächenweise Anmeldung + : 1,5 kg/ha/Jahr + : 3 kg/ha/Jahr <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p>
----------------------	---	--------------------------	---

Alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel erlaubt

Nur Pflanzenschutzmittel, die im biolog. Anbau zugelassen sind, erlaubt

Blüte = BBCH 71; BBCH 73

Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln der biologischen Landwirtschaft

Berechtigte Kulturen	<ul style="list-style-type: none"> Obstbau Rebbau Beerenbau Permakultur (min. 50 % der Fläche Spezialkulturen) <p>1 600.-/ha</p> <p> Ausnahme: Bio-Betriebe sind nicht berechtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nur Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, die in der Bio-Verordnung aufgelistet sind Flächenweise Anmeldung Vermarktung im konventionellen Kanal <p> Verpflichtungsdauer 4 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> Höchstens für 8 Jahre möglich Keine Beiträge mehr bei einer Umstellung
----------------------	--	---

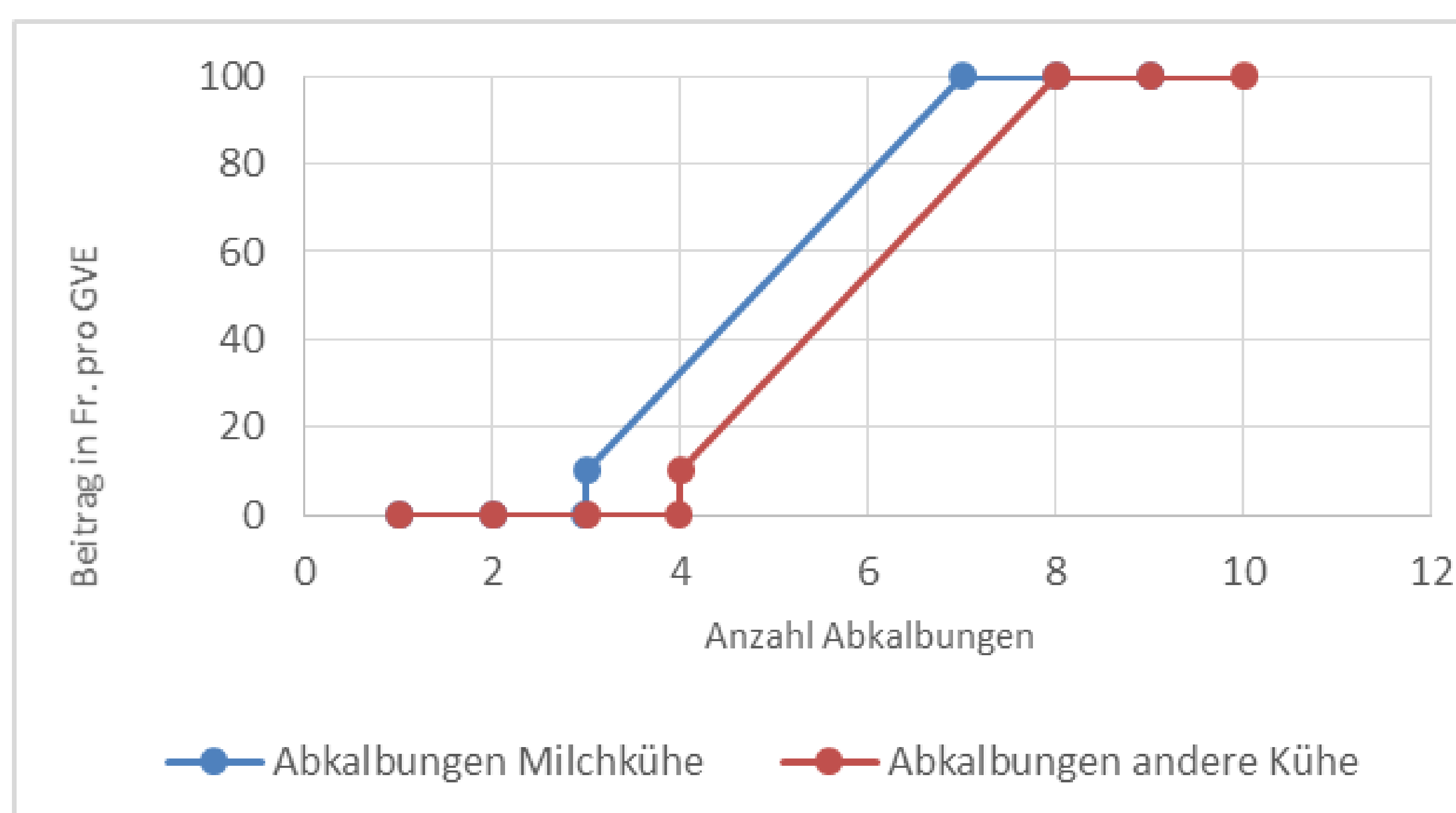
Dünger und Pflanzenschutzmittel erlaubt, die im biologischen Anbau zugelassen sind

LÄNGERE NUTZUNGSDAUER VON KÜHEN

Ziel: Senkung der Stickstoffemissionen und der Treibhausgase (THG) durch die längere Nutzungsdauer der Kühe.

von 10.– bis 100.–/GVE

Nur für Milch- und Mutterkühe



Milchkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **3 Abkalbungen**
- CHF 100.– /GVE bei durchschnittlich **7 Abkalbungen**

Mutterkühe

- CHF 10.–/GVE bei durchschnittlich **4 Abkalbungen**
- CHF 100.– / GVE bei durchschnittlich **8 Abkalbungen**

Grundlage

Die TVD-Daten dienen als Berechnungsgrundlage.

Beispiel für 20 Milchkuh-GVE

Durchschnittliche Anzahl Abkalbungen: 4,0 (Durchschnitt der Abkalbungen der Kühe der letzten 3 Jahre)

Resultat: CHF 32.50 pro GVE **Total** CHF 650.– für Betrieb

PHASENFÜTTERUNG DER SCHWEINE

35.–/GVE

- Die REB-Beiträge werden noch bis 2026 ausgerichtet (**Aufnahme in den ÖLN voraussichtlich ab 2027**)
- Schweinemast mit mindestens zwei Futterationen mit unterschiedlichem Rohproteingehalt
- Grenzwerte nach Tierkategorien werden **betriebspezifisch berechnet**

	Grenzwert g RP/ MJ VES
Säugende Zuchtsauen	12,0
Galtsauen	10,8
Abgesetzte Ferkel	11,8
Mastschweine	10,5
Eber	10,8

WEIDEBEITRAG

Ziel: Senkung der Ammoniakemissionen durch vermehrte Weidehaltung

Nur für Rinder und Wasserbüffel

Besonderheit

Wenn eine Rinderkategorie am Programm «Weidebeitrag» teilnimmt, müssen **alle anderen Rinder das RAUS-Programm** (Standard) einhalten (mit oder ohne Anmeldung).

350.–/GVE

Rinder über 160 Tage

530.–/GVE

Jungvieh, Kälber bis 160 Tage

Anforderungen

	Weidetage Mai bis Oktober	Anteil Weide	Winterauslauf November bis April	Beitrag
RAUS	26	4 Aren/GVE	13 Tage/Monat	CHF 190.– pro GVE (370.–/GVE-Kalb)
Weidebeitrag	26	70 % der Tagesration an TS	22 Tage/Monat	CHF 350.– pro GVE (530.–/GVE-Kalb)

Bemerkungen

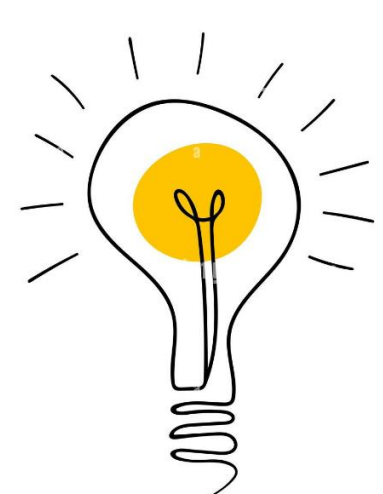
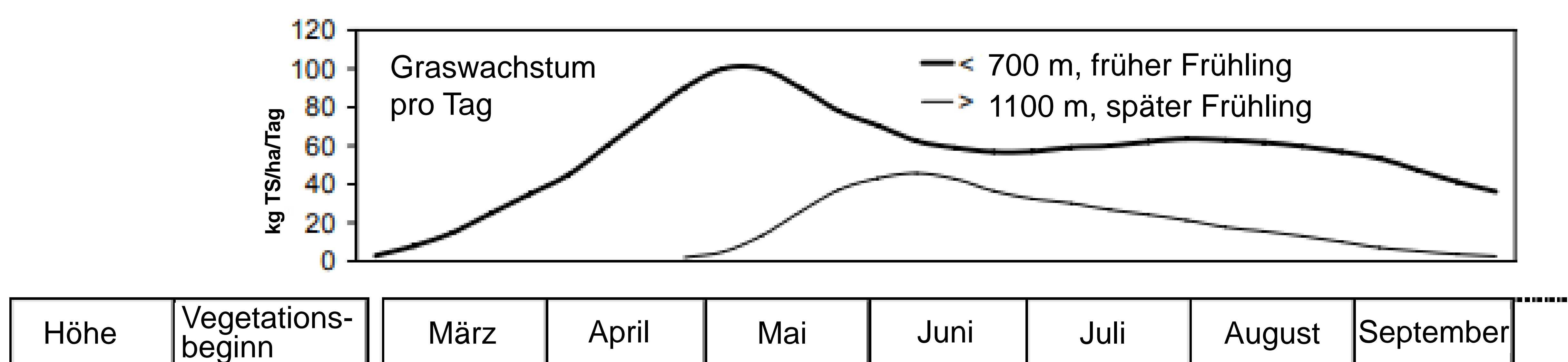
Die Ausnahmen beim RAUS-Programm (*starke Niederschläge; im Frühjahr, wenn die örtlichen Verhältnisse einen Weidegang noch nicht zulassen; während der ersten zehn Tage der Trockenstehzeit; kantonale Ausnahmen bei Trockenheit usw.*) gelten auch für den Weidebeitrag.

Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.



RAUS + Weidebeitrag für dieselbe Rinderkategorie sind nicht kombinierbar.

Abb. 1: Graswachstum und Termine der vier Weideperioden nach Höhenlage und Vegetationsbeginn



In der Praxis wird zur Deckung von 70 % der TS auf der Weide mit **20 bis 25 Aren** beweidbare Fläche pro Milchkuh und 15 bis 20 Aren pro Mutterkuh gerechnet.



Rechner um den Flächenbedarf für den Weidebeitrag zu bestimmen.

Beitrag für einen effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau

Der Beitrag wird für die **gesamte Ackerfläche bezahlt**, wenn der Anteil des auf dem Betrieb **verfügbaren Stickstoffs nicht höher als 90 %** des Stickstoffbedarfs der Kulturen ist. Der Beitrag wird anhand der **Suisse-Bilanz** kontrolliert.

100.–/ha AF

Die Kontrolle der Suisse-Bilanz 2024 erfolgt im Jahr 2025.

NÜTZLINGSTREIFEN

	Offene Ackerfläche (OAF)	Dauerkulturen (DK)
Anlage	In Streifen, 3–6 m breit, über die ganze Länge der Ackerkultur	Zwischen den Reihen; mind. 5 % der Fläche der angemeldeten DK
Einschränkung	Nur vom BLW bewilligte Mischungen, nur Tal- und Hügelzone	
Verpflichtung	Mind. 100 Tage	4 Jahre
Saat	Einjährig: Neuansaat jedes Jahr Mehrjährig: Saat jedes 5. Jahr Anbaupause von mindestens 2 Jahren Frühjahressaat vor dem 15. Mai oder Herbstsaat (ab September)	Mehrjährig alle 5 Jahre vor dem 15. Mai
Düngung und PSM	Keine Düngung; keine PSM, ausser Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen	
Schnitt	Einjährig: Reinigungsschnitt möglich Mehrjährig: ab dem 2. Standjahr jeweils Max. ½ der Fläche zwischen dem 1.10. und 1.03.	Alternierend ½ der Fläche; mind. 6 Wochen zwischen 2 Schnitten auf der gleichen Fläche
Anmeldung	Als eigene Kultur	Als Attribut auf der Dauerkultur
Beiträge	CHF 3 300.–/ha Nützlingsstreifen (NS)	CHF 4 000.–/ha NS (Basis 5 % der DK)

